



Allgemeine Hinweise zu Arbeiten an den Elektroanlagen in den Liegenschaften der Staatlichen Museen zu Berlin (SMB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ausstellungen, Umbauten an Ausstellungen oder für Sonderveranstaltungen und Sonderausstellungen werden ggf. Arbeiten an den Elektroanlagen der Liegenschaften der SMB erforderlich. Es sind folgende Mindestanforderungen zu beachten.

1. Die eingesetzte Firma, welche Arbeiten in den betreffenden Elektroanlagen ausführt verfügt über einen Eintrag im Verzeichnis des Verteilnetzbetreibers gemäß den technischen Anschlussbedingungen (TAB). Der Nachweis ist dem Angebot beizulegen.
2. Bei allen Aufbauarbeiten ist auf vorhandene Versorgungsleitungen, Sicherheitseinrichtungen, Verteilerkästen, usw. Rücksicht zu nehmen. Der Zugang zu diesen Installationen/Einrichtungen muss auch nach Einbringen von Aufbauten jederzeit möglich sein.
3. Geräte, Melder, Sensoren und Aktoren von Gefahrenmelde- und sicherheitstechnischen Einrichtungen dürfen durch die mit dem Ausstellungsbau entstehenden Ein- und Aufbauten nicht in Ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden. Falls durch Auf- bzw. Abbauten negative Beeinflussungen entstehen können (Staub etc.), sind entsprechende Schutzmaßnahmen durch den Auftragnehmer vorzusehen und vorab mit dem Referat Sicherheit abzustimmen.
4. Feuermelder, Feuerlöscher, Wandhydranten, Auslösungspunkte der Rauchabzugseinrichtungen, sowie Schließvorrichtungen von Brandschutztüren/-toren und andere Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen, sowie die Sicherheitsbeleuchtungen, Notausgangskennzeichen und Temperaturfühler, müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht zugestellt oder zugebaut werden. Auch ein Bekleben zur Verminderung der Abstrahlstärke von Hinweiszeichen ist nicht gestattet.
5. Sollte die Ausstellung durch die Besonderheit ihrer Bauweise die vorhandene allgemeine Sicherheitsbeleuchtung unwirksam machen, so ist zusätzlich eine eigene ergänzende Sicherheitsbeleuchtung zu errichten. Sie ist so anzulegen, dass ein sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet ist. Bei gravierenden Eingriffen in die Bestandsanlage ist die Prüfung durch einen Sachverständigen erforderlich.

6. Sollte es erforderlich sein, für bauliche Anlagen eine baurechtliche Genehmigung einzuholen, so ist dies durch den Auftragnehmer durchzuführen.
7. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an eventuell ausgestellten Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Das Referat Technik ist berechtigt, das Ausstellen oder die Inbetriebnahme von Maschinen und Geräten nach seinem Ermessen zu untersagen.
8. Für die Ausstellung dürfen nur den VDE-, ENEC-Bestimmungen entsprechende und gekennzeichnete Elektrogeräte verwendet werden. Alle elektrischen Anlagen sind entsprechend dem geltenden VDE-Vorschriftenwerk, EN- und DIN-Normen zu installieren. Der Anteil von hoch- oder niederfrequenten, in das Netz abgegebenen Störungen darf die in der Normung angegebenen Werte nicht überschreiten. Wiederverwendetes Material (z.B. Verlängerungskabel, Leuchten mit Steckanschluss) muss ein aktuelles DGUV, Vorschrift 3 Prüfsiegel tragen.
9. Es ist grundsätzlich darauf zu achten, dass nur halogenfreie Installationsmaterialien und Kabel/Leitungen Verwendung finden. Unzulässig sind Flachleitungen jeglicher Art.
10. In Niederspannungs-Anlagen sind blanke elektrische Leiter und Klemmen unzulässig und die sekundären Leitungen sind gegen Kurzschluss und Überlast zu schützen.
11. Arbeitswerkzeuge werden durch den Auftragnehmer bereitgestellt. Das eingesetzte Werkzeug wie z.B. Hebeeinrichtungen, Leitern, Gerüste hat einen aktuellen Prüfstatus. Die nutzenden Mitarbeiter wurden zum sicheren Umgang und Einsatz geschult und wurden in die produktbezogene Handhabung unterwiesen.
12. Die zu errichtenden Anlagen sind zustimmungspflichtig. Erst nach erteilter Zustimmung durch das Referat Technik (Elektroingenieur, Elektromeister) darf eine elektrotechnische Installation/Anlage bestimmungsgemäß errichtet werden.
13. Die Freigabe zum bestimmungsgemäßen Betrieb einer elektrotechnischen Installation/Anlage bedarf der Zustimmung durch das Referat Technik (Elektroingenieur, Elektromeister). Eine Errichterbescheinigung ist an das Referat Technik zu senden.

Zustimmung bedeutet, dass nach einer Sichtprüfung der Anlage/Dokumentation (keine Tiefenprüfung) der fachlich Zustimmende keine Einwände mehr hat. Zustimmung ist keine Abnahme. Der jeweilige Auftragnehmer haftet für die sachgerechte Ausführung.

Aufgestellt durch:

GDIII, Referat Technik